

16.09.91

FS - Fz - In

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundes-
sozialhilfegesetzes

Punkt der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

A

Der federführende Ausschuß für Familie und Senioren (FS)
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe der nachstehenden
Änderungen zuzustimmen:

FS 1. Zu § 1

In § 1 sind nach den Worten "vollendet haben" die Worte
"sowie bei Erwerbsunfähigen im Sinne der gesetzlichen
Rentenversicherung und den diesem Personenkreis vergleich-
baren Invalidenrentnern" einzufügen.

Ausgeliefert am 17. SEP. 1991

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die Barbeträge in der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 BSHG sollen nicht nur für die über 60jährigen, sondern auch für die Invalidenrentner auf 4.500 DM angehoben werden.

Damit die Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 BSHG diesen Personenkreis sowohl in den alten wie auch in den neuen Bundesländern erfaßt, sind die Erwerbsunfähigen im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung und die diesem Personenkreis vergleichbaren Invalidenrentner in die Verordnung aufzunehmen.

Nach dem Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz - RÜG -) vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1606) wird dem Sozialgesetzbuch 6. Teil ein § 302 a hinzugefügt, aus dem sich die eindeutige Zuordnung der Invalidenrentner entweder zu den Erwerbsunfähigen oder den Berufsunfähigen ab 1. Januar 1992 ergibt.

Im Vorgriff auf diese Regelung kann der Personenkreis der dem Erwerbsunfähigen im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren Invalidenrentner vor dem 1. Januar 1992 auf Länderebene durch Verwaltungsvorschriften eindeutig definiert werden.

FS

2. Zu § 2

Der Text des § 2 ist wie folgt zu fassen:

"Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft."

Begründung:

Notwendige zeitliche Anpassung.

B

3. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Im Finanzausschuß

ist zu der Verordnung eine Empfehlung an den Bundesrat
nicht zustande gekommen.